II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien–Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Wiederaufbau-Agentur [1]

(2000/C 337 E/01)

KOM(1999) 609 endg. — 1999/0132(CNS)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Januar 2000)

[1] ABl. C 21 E vom 25.1.2000, S. 13.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Erwägung 7	
Die OBNOVA-Verordnung sollte geändert werden, um sie an den spezifischen Bedarf im Zuge des Wiederaufbaus im Kosovo anzupassen, der die rasche Umsetzung zahlreicher Kleinprojekte, Maßnahmen zur Begleitung der Rückkehr der Flüchtlinge sowie den Einsatz einer großen Zahl von Experten in den verschiedensten Bereichen erfordern wird. Daher sind Bestimmungen über die Schaffung und die Funktionsweise einer Gemeinschaftsagentur vorzusehen, der die Kommission die Durchführung der Wiederaufbauprogramme übertragen kann.	Die OBNOVA-Verordnung sollte geändert werden, um sie an den spezifischen Bedarf im Zuge des Wiederaufbaus im Kosovo anzupassen, der die rasche Umsetzung zahlreicher Kleinprojekte, Maßnahmen zur Begleitung der Rückkehr der Flüchtlinge sowie den Einsatz einer großen Zahl von Experten in den verschiedensten Bereichen erfordern wird. Diese Projekte sollten von Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Institutionen und der Zivilgesellschaft, des Rechtssystems, der Medien, des Bildungswesens sowie der Systeme für den sozialen Schutz und die Gesundheitsversorgung flankiert werden. Daher sind Bestimmungen über die Schaffung und die Funktionsweise einer Gemeinschaftsagentur vorzusehen, der die Kommission die Durchführung der Wiederaufbauprogramme übertragen kann.
	Erwägung 7a
	Die Wiederaufbaubemühungen müssen mit denjenigen der Bevölkerung des Kosovo Hand in Hand gehen.
Erwägung 9	
Es sollte für die Koordinierung der Wiederaufbauhilfe mit der Europäischen Investitionsbank, den internationalen Finanzinstitutionen, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gesorgt werden.	Es sollte für die Koordinierung der Wiederaufbauhilfe mit der Europäischen Investitionsbank, den internationalen Finanzinstitutionen, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie den beteiligten Nichtregierungsorganisationen gesorgt werden.
Artikel 14 Absatz 3	
Die Ausdehnung der Tätigkeit der Agentur über das Kosovo hinaus auf andere Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich der Modalitäten zur Ermittlung der in Artikel 3 genannten Einrichtungen, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses kann die Agentur weitere operative Zentren einrichten.	Die Ausdehnung der Tätigkeit der Agentur über das Kosovo hinaus auf andere Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich der Modalitäten zur Ermittlung der in Artikel 3 genannten Einrichtungen, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses kann die Agentur weitere operative Zentren einrichten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c	
c) Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Programme, und zwar und bei Bedarf mit Unterstützung von Akteuren, die im Wege von Ausschreibungen ausgewählt werden. Zu diesem Zweck kann die Kommission der Agentur alle für die Durchführung der Programme erforderlichen Tätigkeiten übertragen, insbesondere	c) Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Programme, und zwar nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung und bei Bedarf mit Unterstützung von Akteuren, die im Wege von Ausschreibungen ausgewählt werden. Zu diesem Zweck kann die Kommission der Agentur alle für die Durchführung der Programme erforderlichen Tätigkeiten übertragen, insbesondere
(Rest unverändert)	
Artikel 17 Absatz 11	
Der Verwaltungsrat legt die für die Durchführung der Wiederaufbauprogramme notwendigen Grundsätze fest. Auf Vorschlag des Direktors entscheidet der Verwaltungsrat über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Agentur, insbesondere über:	Unverändert
— die von anderen Gebern vorgeschlagenen Programme, die die Agentur durchführen könnte;	
— die Festlegung des mehrjährigen vertraglichen Rahmens mit der Übergangsverwaltung des Kosovo für die Durchführung der Hilfe, die im Rahmen der in Artikel 10 genannten Programme beschlossen wird.	
— die Teilnahme von Beobachtern der Länder und Organisationen, die der Agentur die Durchführung ihrer Programme übertragen, an den Verwaltungsratsitzungen.	
	Der Verwaltungsrat wird zu folgendem konsultiert:
	— zu den der Kommission vorzulegenden Programmentwürfen;
	— zu den Modalitäten der Projektevaluierung und -durchführung;
	— zur endgültigen Ausarbeitung, etwaigen Anpassung und Durchführung der Projekte.
Artikel 18	
(1) Der Direktor der Agentur wird für dreißig Monate ernannt. Er kann nach den gleichen Verfahren seines Amtes enthoben werden.	(1) Der Direktor der Agentur wird von der Kommission für dreißig Monate ernannt. Er kann nach den gleichen Verfahren seines Amtes enthoben werden.
Artikel 20 Absatz 4	
(4) Nach Stellungnahme der Kommission genehmigt der Verwaltungsrat zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres gleichzeitig mit dem Arbeitsprogramm den Haushaltsplan der Agentur unter Einbeziehung der an die Agentur gezahlten Beiträge und der Mittel aus sonstigen Quellen. Ferner wird im Haushaltsplan die Zahl der Bediensteten, die die Agentur in dem betreffenden Haushaltsjahr beschäftigen wird, nach Besoldungsstufe und Laufbahn aufgeschlüsselt.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Aus Gründen der Haushaltstransparenz werden die Mittel aus anderen Quellen als dem Gemeinschaftshaushalt bei den Einnahmen der Agentur getrennt ausgewiesen. Bei den Ausgaben wird klar zwischen Verwaltungs- und Personalkosten einerseits und Kosten für die Programmdurchführung andererseits unterschieden.
Artikel 25	
Die Kommission legt dem Rat vor dem 30. Juni 2000 einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung vor und kann ihm gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten, die insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Hilfe zugunsten von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien betreffen.	Die Kommission legt dem Rat vor dem 30. Juni 2000 einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung vor und kann ihm gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten, die insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Hilfe zugunsten von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie gegebenenfalls die Ausdehnung der Tätigkeit der Agentur auf andere als die in Artikel 14 genannten Regionen betreffen.
Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 16	
Die Wahl von Thessaloniki als Sitz der Agentur wird die Koordinierung mit den anderen Instanzen mit Zuständigkeiten für die Balkanländer sowie insbesondere mit dem Koordinator des Stabilitätspakts erleichtern. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in Thessaloniki statt. Dort befinden sich vor allem die allgemeinen Dienststellen der Agentur, einschließlich derjenigen, die für Rechtsangelegenheiten und -streitigkeiten zuständig sind, sowie die zentralen Dienststellen für Verwaltung, Rechnungsprüfung, Buchführung, Veröffentlichungen und Informationen der Unternehmen.	Unverändert